

## **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) im Fachbereich 1 „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“**

### Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Studienordnung
- § 5 Module und Leistungspunkte
- § 6 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Ständige Prüfungskommission
- § 8 Prüfende
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung
- § 11 Zugang und Zulassung zu Modulen und Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 15 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Schutzbestimmungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Urkunde, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Zulassung zum Mastermodul
- § 23 Masterarbeit und Masterkolloquium
- § 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums
- § 25 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 26 Inkrafttreten
- Anl. 1 Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 24 Abs. 1
- Anl. 2 Urkunde
- Anl. 3 Zeugnis
- Anl. 4 Diploma Supplement
- Anl. 5 Transcript of Records
- Anl. 6 Vorläufiges Transcript of Records
- Anl. 7 Eigenständigkeitserklärung

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Fachbereich 1, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Universität Hildesheim am 14.04.2021 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie beschlossen.

### **Präambel**

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des weiterbildenden Masterstudienganges „Rechtspsychologie“ im Fachbereich 1, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Universität Hildesheim. Der Studienaufbau und die inhaltliche Bestimmung der Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Studienordnung näher geregelt.

## **§ 1 Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums bilden zusammen die Masterprüfung. Sie bildet einen weiterführenden berufsbegleitenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, ihre Kenntnisse, Einsichten und Problemlösemethoden auf neue oder ungewohnte Fallkonstellationen in breiteren und interdisziplinären Kontexten anzuwenden.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach dem erfolgreichen Masterabschluss verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereich 1, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) mit den Daten des Zeugnisses aus (Anlage 3).

## **§ 3 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit). Das Studium ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierende können über das zuständige Prüfungsamt bei der Ständigen Prüfungskommission beantragen, das Studium des gemäß Modellstudienplan (Anlage zur Studienordnung) belegten Moduls auf zwei Semester zu strecken. In diesem Fall zählen die beiden Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit als halbe Semester.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbringen können.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Diese sind im Modulhandbuch (Anlage zur Studienordnung) aufgelistet und beschrieben.
- (4) Der Umfang des Masterstudiums umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte (Credits) gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Für das gesamte Studium wird also ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand im Umfang von 1.800 Stunden veranschlagt. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von 60 Leistungspunkten erforderlich.

## **§ 4 Studienordnung**

- (1) Die studiengangsbezogene Studienordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Rechtspsychologie. Sie enthält eine Modulübersicht mit Angaben zu Anzahl und Umfang der zu belegenden Module.
- (2) Das Modulhandbuch enthält die Beschreibung aller Module des Studiengangs. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis.

## § 5

### Module und Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der Modulprüfung im Sinne des Abs. 6 Satz 1 abgeschlossen wird.
- (2) Ein Modul wird von einer modulverantwortlichen Person geleitet, die von der Ständigen Prüfungskommission benannt wird. Modulverantwortliche sind Ansprechpersonen für Studierende bei modulbezogenen Fragen, die von den Durchführenden der Lehrveranstaltungen nicht beantwortet werden können. Die Modulverantwortlichen werden im Rahmen der Modulbeschreibungen bekannt gegeben. Änderungen hinsichtlich der Modulverantwortlichen erfordern keine erneute Verkündung der Studienordnung, müssen aber in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben werden.
- (3) Der in Leistungspunkten ausgedrückte zeitliche Arbeitsaufwand für das gesamte Studium bezieht sich auf alle Aufgaben, die gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind. Das sind neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere Vor- und Nachbereitungsaufgaben sowie die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen.
- (4) Leistungspunkte werden im Rahmen der in der Studienordnung beschriebenen Module erworben. Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (5) Ein Modul ist dann abgeschlossen, wenn alle in der Studienordnung für das Modul beschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und bestanden, d.h. mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurden.
- (6) Alle zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen bilden die Modulprüfung. Diese Modulprüfung kann in einer einzigen, von den Lehrveranstaltungen des Moduls losgelösten oder an eine Lehrveranstaltung gebundene Prüfung bestehen.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten erforderlich.
- (8) In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 8 (z. B. für einen Wechsel der Hochschule oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt) benötigen, können abweichend von Abs. 4 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Dabei werden so viele Leistungspunkte vergeben, wie den bestanden Studien- oder Prüfungsleistungen laut Modulbeschreibung zugeordnet sind. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten für eine Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht bestanden wurde. Sofern für die Prüfungsleistungen in einem Modul keine Leistungspunkte explizit ausgewiesen sind, werden im Falle des Bestehens die Leistungspunkte für das Teilmodul, dem die Prüfungsleistung zugeordnet ist, vergeben oder, wenn die Prüfung keinem Teilmodul zugeordnet ist, die Leistungspunkte für die bereits erbrachten und bestandenen Studienleistungen.

## § 6

### Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Im weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie sind die im Modulhandbuch festgelegten Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden und deren Erbringung (z.B. regelmäßige aktive Teilnahme an einem Seminar) bzw. deren Bestehen (z.B. Lösung von Übungsaufgaben) nachgewiesen werden muss. Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. Studienleistungen werden bewertet, in der Regel aber nicht benotet. Sofern eine Studienleistung abweichend von Satz 3 benotet wird, geht die Note nicht in die Berechnung der Modulnote und damit auch nicht in die Abschlussnote ein.

- (3) Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigt, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Note geht in die Modulnote und damit in die Abschlussnote ein.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der für das Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen (Modulprüfung) und gegebenenfalls die Erbringung der besonderen Studienleistungen voraus. Die Erbringung der Studienleistungen wird in der Regel zusammen mit dem Bestehen der Prüfungsleistungen bescheinigt. Es ist auch eine gesonderte Bescheinigung von Studienleistungen möglich. Sofern Studierende in einem Modul Studienleistungen erbracht, die vorgesehene Prüfung oder die vorgesehenen Prüfungen aber noch nicht absolviert haben, sind dem Prüfungsamt diese Studienleistungen durch die Lehrperson zu melden. Die Meldung der Studien- und Prüfungsleistungen soll bis zum Ende des Semesters, in dem die Studienleistungen erbracht wurden, im Prüfungsamt eingegangen sein. Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Sie muss folgende Angaben enthalten:
1. Name, Vorname und Matrikelnummer der oder des Studierenden,
  2. Titel und Semester der Lehrveranstaltung, in der die Studienleistung und ggf. Prüfungsleistung erbracht wurden,
  3. Titel des Moduls, für das die Studienleistung und ggf. Prüfungsleistung erbracht wurde,
  4. Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul bei Bestehen der Prüfung vorgesehen ist,
  5. ggf. Note der Prüfungsleistung,
  6. Name(n) der / des Lehrenden,
  7. Datum, an dem die Studienleistung oder die Prüfungsleistung erbracht wurde (bei Hausarbeiten Datum der Abgabe).
- Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 beziehen sich auf die Kompetenzen, die in den dem Modul zugeordneten Veranstaltungen vermittelt werden. Sie finden in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls statt.
- (5) Sofern das Ziel einer Lehrveranstaltung nur erreicht werden kann, wenn die Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung anwesend sind, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung als verpflichtend vorsehen. In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an den ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. Dabei können aufgrund von Verspätungen bei der Anreise an den Wochenendterminen oder der glaubhaft gemachten Notwendigkeit einer verfrühten Abreise bis zu drei Stunden je Wochenendseminar versäumt werden. Die Lehrperson entscheidet in diesen Fällen über das Erfordernis, die versäumten Inhalte durch selbständige Zusatzleistungen nachzuholen. Liegen Fehltermine oder mehr als drei Stunden Versäumnis vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. Die oder der Modulverantwortliche kann abweichend hiervon Fehltermine oder mehr als drei Fehlstunden in einer Veranstaltung, für die laut Modulbeschreibung eine Anwesenheit der Studierenden notwendig ist, zulassen, wenn die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken würde. In diesem Fall werden unter Berücksichtigung der Fehlzeiten Ersatzstudienleistungen bestimmt, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 19 Absatz 9. Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen. Die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

## § 7

### Ständige Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs eine Ständige Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die der Professorengruppe angehören müssen, wählen die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission aus ihrer Mitte.
- (2) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnung eingehalten werden. Das Prüfungsamt führt im Auftrag der Ständigen Prüfungskommission die Prüfungsakten.
- (3) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Bei einer Neuwahl innerhalb der Amtszeit endet die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds mit der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst oder mit ihr verwandte oder verschwägte Personen Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (6) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in dem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll enthält Angaben zur Beschlussfähigkeit und zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie zu Ort und Zeit der Sitzung.
- (7) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gemäß § 18. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Personen, die nicht Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sind, können als Gäste eingeladen werden. Für die Gäste gelten die Sätze 4 und 5 analog. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Prüfende

- (1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden für die Begutachtung der Masterarbeit sowie in Fällen, in denen die prüfende Lehrperson nicht in dem Modul, auf das

sich die Prüfung bezieht, lehrt, die Prüfenden für Modulprüfungen. Personen, die als Modulverantwortliche bestellt sind, gelten als Prüfende. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In geeigneten Prüfungsgebieten können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die über eine ausgewiesene forensisch-psychiatrische oder juristische oder rechtspsychologische Expertise verfügen.

- (2) Zu Prüfenden bestellt werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Mitglieder und Angehörige, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, können bestellt werden, wenn sie geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüfende für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (3) Lehrende sind ohne besondere Bestellung zur Abnahme von studienbegleitenden Modulprüfungen berechtigt, sofern sie im Rahmen des Moduls lehren oder als Modulverantwortlich benannt sind.
- (4) Die Masterarbeit ist immer von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Ständigen Prüfungskommission gemäß § 23 Abs. 3 bestellt werden.
- (5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 die beiden Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden gilt § 7 Absatz 9 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig. Die Ständige Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung gegebenenfalls nach Rücksprache mit der oder dem für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen zuständigen Fachstudienberaterin oder -berater des Studiengangs.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten postgradualen Weiterbildungsstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern die gelehrten Inhalte den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten entsprechen und die Voraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung (ZugO RePsy) gegeben waren.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen, die gelehrten Inhalte den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten entsprechen und die Voraussetzungen nach § 2 ZugO RePsy gegeben waren. Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die

Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

- (6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen bzw. von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind. Im Falle der Ausstellung eines vorläufigen Transcript of Records werden Leistungspunkte für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen auch dann berücksichtigt, wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen ist und alle bisher im Modul erbrachten Leistungen bestanden wurden.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere den Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. durch ein Transcript of Records), die Voraussetzungen gem. § 2 ZugO RePsy und eine detaillierte Modulbeschreibung. Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anerkennung vorlegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.
- (8) Studierenden, die beabsichtigen, während eines Auslandsaufenthaltes Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die für den weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie anerkannt werden sollen, wird empfohlen, sich die Anrechenbarkeit der geplanten Leistungen vor Antritt des Auslandsaufenthalts von der Ständigen Prüfungskommission (ggf. auf Vorschlag der zuständigen Fachstudienberaterin oder des zuständigen Fachstudienberaters) im Rahmen eines Learning Agreements bestätigen zu lassen.
- (9) Rechtspsychologische Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines postgradualen Weiterbildungsstudiengangs, sondern bereits im Rahmen eines konsekutiven Diplom- oder Masterstudiengangs Psychologie erbracht worden sind, können auf Antrag mit bis zu 25% des Umfangs der im Rahmen des postgradualen Weiterbildungsstudiengangs Rechtspsychologie zu erbringenden Leistungen anerkannt werden, sofern die Inhalte vergleichbar und eindeutig den Inhalten des Weiterbildungsstudiengangs zuzuordnen sind. Der/die Studierende hat hierüber mit der Antragstellung den Nachweis über die entsprechenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Dozierenden und die im Studium gelehrt Inhalte zu erbringen.
- (10) In Ausnahmefällen umfassender einschlägig rechtspsychologischer Studieninhalte aus dem konsekutiven Studiengang können bis zu 50% des Umfangs der im Rahmen des postgradualen Weiterbildungsstudiengangs Rechtspsychologie zu erbringenden Leistungen anerkannt werden, sofern die Inhalte vergleichbar und eindeutig den Inhalten des Weiterbildungsstudiengangs zuzuordnen sind. Voraussetzung hierfür ist ein Umfang der einschlägig rechtspsychologischen Inhalte aus dem grundständigen Studium von mindestens 30 LP. Absatz 9 Satz 2 gilt analog.
- (11) Sofern ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 2, 3 und 4 gestellt, positiv beschieden und im Transcript of Records verbucht wurde, ist das erneute Absolvieren eines Teilmoduls oder Moduls ausgeschlossen. Des Weiteren kann kein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden, wenn dieses Teilmodul oder Modul bereits an der Universität Hildesheim absolviert wurde

## **§ 10**

### **Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen**

- (1) Für die Anrechnung von im Berufsleben erworbenen Kompetenzen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig. Die Kommission trifft ihre Entscheidung gegebenenfalls nach Rücksprache mit der oder dem für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen zuständigen Fachstudienberaterin oder -berater des Studiengangs.
- (2) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.3 Nr. 2b NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen gemeinsam mit den gegebenenfalls in § 9 genannten Regelungen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Ständige Prüfungskommission. Dazu können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher gehört werden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen der Ständigen Prüfungskommission vorzulegen.

## **§ 11**

### **Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studierende haben vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen Zugang zu Modulen und Modulprüfungen in dem Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. Bei kapazitätsbeschränkten Modulen, Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen richtet sich der Zugang nach einer entsprechenden Zuweisung.
- (2) Die Modulbeschreibung kann weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen. Insbesondere kann der erfolgreiche Abschluss von Modulen oder eine bestimmte Anzahl an im Studiengang erworbenen Leistungspunkten verlangt werden.
- (3) In der Modulbeschreibung können Studienleistungen und Prüfungsleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Erbringung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erforderlich ist.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur von Studierenden erbracht werden. Studierende müssen während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Universität Hildesheim eingeschrieben sein. Die Immatrikulation ist nachzuweisen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Personen erbracht wurden, die nicht in dem Studiengang eingeschrieben sind, gelten als nicht unternommen. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung ersetzen die Abmeldung des Studierenden von der Prüfung, sofern die Prüfung noch nicht begonnen wurde. Ferner gelten Studien- und Prüfungsleistungen, die abgelegt wurden, ohne dass die im Modulhandbuch diesbezüglich definierten Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen gegeben waren, als nicht unternommen. Weiteres regelt § 17 Absätze 1 und 2.
- (5) An Modulen und Modulprüfungen darf nicht teilnehmen, wer in diesem Studiengang oder einem von der Ständigen Prüfungskommission als gleichartig anerkannten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 12**

### **Arten der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden durch
  - a) Klausur,

- b) Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung,
  - c) schriftliche Hausarbeit,
  - d) Präsentation, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung,
  - e) Fallbeschreibung / Gutachten,
  - f) Verteidigung eines erstellten Gutachtens oder einer anderweitigen Fallarbeit, ggf. im Rahmen eines Moot Court oder anderweitigen Simulationsszenarios
  - g) oder eine Kombination von zweien oder mehreren der unter a) bis f) aufgeführten Prüfungsarten
- (2) Welche Prüfungsleistung in einem konkreten Modul zu erbringen ist, ist in der Modulbeschreibung im Anhang zur Studienordnung beschrieben.
- (3) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausur obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten.
- (4) In einem Referat werden wissenschaftliche Theorien, Methoden, Hypothesen oder Befunde vorgestellt, erörtert, diskutiert und zur Diskussion gestellt. Die ggf. zugehörige schriftliche Ausarbeitung fasst sowohl die Darstellung der oder des Studierenden als auch ggf. die Diskussionsergebnisse zusammen.
- (5) Eine Hausarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Ihr Umfang beträgt in der Regel rund 20 Seiten.
- (6) Durch eine Präsentation weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag hochschuldidaktisch geeignet darlegen kann. Die ggf. zugehörige schriftliche Ausarbeitung fasst sowohl die Darstellung der oder des Studierenden als auch ggf. die Diskussionsergebnisse zusammen.
- (7) In der Fallbeschreibung werden Rahmenbedingungen und Befunde bzgl. eines Rechtsbrechers so dargelegt, dass sie als Grundlage für Behandlungsempfehlungen oder Vollzugsplanungen dienen kann. Das Gutachten geht insofern über die Fallbeschreibung hinaus, als es eine Bewertung der Fallbesonderheiten im Hinblick auf eine spezifische gutachterliche Fragestellung mittels der hierfür geeigneten Methoden und Anforderungen umfasst.
- (8) Die Verteidigung eines Gutachtens ist eine Form der mündlichen Prüfung, in der der Prüfling zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, das Ergebnis und die Hintergründe eines von ihr/ihm erstellten Gutachtens oder Fallarbeit im interdisziplinären Austausch zu kommunizieren und zu verteidigen. Sie kann in Form einer simulierten Vollzugs- und Behandlungskonferenz oder in Form eines Moot Court (simulierte gerichtliche Anhörung) erfolgen und dauert in der Regel 45 Minuten.
- (9) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (10) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

### **§ 13**

#### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüfenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei einer mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht die oder der zu Prüfende, spätestens vor Beginn der Prüfung, der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern widerspricht oder andere dringende Gründe dagegen sprechen. Für einen Widerspruch des zu Prüfenden ist es hinreichend, wenn die oder der

zu Prüfende ihren oder seinen Widerspruch der, dem oder den Prüfenden gegenüber mündlich äußert. Der Widerspruch wird im Protokoll vermerkt. Das Recht der Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüfte oder den Geprüften.

## § 14

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß Abs. 2 bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll der geprüften Person am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 (sehr gut)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2,0 (gut)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3,0 (befriedigend)	= eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4,0 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch entspricht
5,0 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen.
- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen. Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Sofern die Modulnote abweichend berechnet wird, sind die Berechnungsvorschriften in der Modulbeschreibung auszuführen.
- (6) Bei der Berechnung von Noten, die sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Noten zusammensetzen, wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sind an der Bewertung der Prüfungsleistung zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten.
- (8) Im Zeugnis ist die Note in Sprachform und als der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Im Diploma Supplement wird die Note in Sprachform und in sonstigen Unterlagen wird nur der berechnete Durchschnittswert angegeben.
- (9) Mit „bestanden“ bewertete, nicht benotete Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung von Noten nicht berücksichtigt. Sofern den Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugeordnet wurden, ist dies bei der gewichteten Berechnung innerhalb der Module zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 25 Abs. 2 erfolgt nicht.

- (10) Die Gesamtnote wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 1 ergänzt. Die zugrundeliegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen. Für die ersten beiden Studienkohorten entfällt Abs. 10, Satz 1 und 2.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, insgesamt zwei Mal wiederholt werden. Die Masterarbeit ist hiervon ausgenommen (Näheres regelt § 23 Abs. 8). Wird auch der dritte Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt er als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

## **§ 16**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Ständige Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. Der wichtige Grund muss der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, die Ständige Prüfungskommission kann zum Nachweis ein amtsärztliches Attest verlangen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (3) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann entschieden werden, dass die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. Als Plagiat im Sinne dieser Ordnung gilt auch das erneute Einreichen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung sowie das Einreichen von Teilen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung im gleichen oder in einem anderen Studiengang. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die oder der Prüfende nach Anhörung der oder des zu Prü-

fenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Ständige Prüfungskommission kann entscheiden, dass die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. In der Regel ist dies der Fall bei

- a) wiederholten Täuschungen über Prüfungsleistungen oder bei
- b) der Täuschung über Prüfungsleistungen in der Masterarbeit.

Vor einer Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist die oder der zu Prüfende durch die Ständige Prüfungskommission anzuhören.

- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

## **§ 17**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die oder der zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Abschlussdatum) ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

## **§ 18**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen, insbesondere gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulprüfung, Masterarbeit) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.
- (2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3.

- (3) Soweit sich der Widerspruch konkret und substantiiert gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überdenkung und Stellungnahme zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
  - c) bei der Bewertung von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
  - d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
  - e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen und die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht bereits in dem Verfahren nach Absatz 3 abhilft, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung, der Seminarvortrag oder die Präsentation wird vor diesen wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

## § 19

### Schutzbestimmungen

- (1) Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.
- (3) Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.
- (4) Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.
- (5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (6) Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema. Für den Regelfall eines Gutachtens oder einer Fallarbeit als Masterarbeit ist ein anderweitiger Fall zu bearbeiten.
- (7) Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt,

von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. Für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gilt Abs. 6 Satz 2 bis 5 entsprechend.

- (8) Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (9) Nahe Angehörige i.S. des Abs. 8 sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- (10) Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten, dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei studienbegleitenden Prüfungen können Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

## **§ 21**

### **Urkunde, Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Prüfung zum „Master of Science (M.Sc.)“ soll möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 3). Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Zusätzlich wird das Datum des Tages angegeben, an dem das Zeugnis ausgestellt wurde.
- (2) Das Zeugnis wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des Studiengangs gemäß Anlage 1 ergänzt. Die zugrundeliegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen. Die Aufstellung der Häufigkeiten entfällt für die ersten beiden Studienkohorten des Studiengangs sowie in Fällen, in denen die Studienkohorte gemäß Satz 2 weniger als 11 Personen umfasst.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (Anlage 2) mit den Daten des Zeugnisses auszustellen. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet.
- (4) Zur bestandenen Masterprüfung wird zusätzlich als Ergänzung zu dem nach Abs. 1 ausgegebenen Zeugnis ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das den Aufbau des Studiums erläutert (Anlage 4). Auf Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt können

- in das Diploma Supplement zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs Rechtspsychologie gehören, aber gleichwohl der Erreichung der Lernziele dieses Studiengangs zugutekommen (z.B. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, Teilnahme an Expertenworkshops, Organisation/Durchführung eigener Veranstaltungen, persönliche Auszeichnungen), aufgenommen werden.
- (5) Zur bestandenen Masterprüfung wird außerdem ein Transcript of Records (Anlage 5) ausgestellt. Dieses enthält eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der in diesen erreichten Noten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Science.
  - (6) Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit gestellt werden muss, werden das Diploma Supplement, das Transcript of Records sowie Urkunde und Zeugnis zusätzlich in englischer Übersetzung ausgehändigt.
  - (7) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten der Ständigen Prüfungskommission ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
  - (8) Während des Studiums kann ein vorläufiges Transcript of Records (Anlage 6) ausgestellt werden. Das vorläufige Transcript of Records ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 14.
  - (9) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dieser Bescheid enthält
    - eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
    - bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.
  - (10) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 9 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 22**

### **Zulassung zum Mastermodul**

- (1) Zum Mastermodul ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Der Antrag auf Zulassung zum Mastermodul kann gestellt werden, wenn mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Weiterbildungsstudiengang Rechtspsychologie nachgewiesen werden. Die oder der zu Prüfende kann mit der Beantragung der Zulassung Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen der oder des zu Prüfenden soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung des Prüfenden, entgegenstehen.
- (2) Zum Mastermodul kann nur zugelassen werden, wer
  1. die formalen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang erfüllt hat,
  2. an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang Rechtspsychologie eingeschrieben ist,
  3. die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt.
- (3) Zum Mastermodul ist eine gesonderte schriftliche Meldung über die Geschäftsstelle beim Prüfungsamt abzugeben. Mit der Meldung ist der Nachweis über mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Weiterbildungsstudiengang Rechtspsychologie sowie über 240 Leistungspunkte aus dem vorhergehenden Studium und ggf. über außerhalb des Studiums erworbene Kompetenzen zu erbringen.

Die im vorherigen Studium erbrachten Leistungen können nachgewiesen werden durch

- a) den erfolgreichen Abschluss eines vierjährigen Bachelor-Studiengangs oder
- b) den erfolgreichen Abschluss eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs und weitere fachlich zum Studiengang Rechtspsychologie passende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.

Außerhalb des Studiums können bis zu 60 Leistungspunkte im Rahmen einer Vollzeitberufstätigkeit in studienrelevanten rechtspsychologischen Handlungsfeldern mit Aufgaben im Umgang mit Rechtsbrechern erworben werden, wobei jedes volle Berufsjahr mit 12 LP veranschlagt wird. Die für den Zugang zum Master-Studiengang grundsätzlich erforderliche einjährige Berufstätigkeit, wird nicht auf die 60 Leistungspunkte angerechnet.

- (4) Über die Zulassung zum Mastermodul entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Die Entscheidung ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Person, die das Thema der Masterarbeit gestellt hat, zur oder zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zur oder zum Zweitprüfenden.

### § 23

#### **Masterarbeit und Masterkolloquium**

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung, in der Regel ein Gutachten über einen Rechtsbrecher oder ein ausführlich dokumentierter Behandlungsfall, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den rechtlichen und fachlichen Anforderungen der jeweiligen Fragestellung zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck gemäß § 1 entsprechen. Gutachten und andere Falldokumentationen sind im Rahmen der Masterarbeit in einer Weise zu pseudonymisieren, der die Nachvollziehbarkeit der Fallbearbeitung nicht beeinträchtigt (z.B. können Geburtsdaten, sofern sie keine besondere Bedeutung für den Fall haben, verfremdet werden, das Alter muss aber erkennbar bleiben). Bei einer Fallarbeit aus dem Kontext der beruflichen Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich um einen realen Fall handelt (z.B. durch eine Bestätigung des Arbeitgebers). Gutachten als Masterarbeit sollen mit einem Anhang ergänzt werden, in dem die theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen der Fallbearbeitung näher und mit einer über übliche Gutachtenstandards hinausgehenden Tiefe erläutert werden. Die Bezüge dieser Erläuterungen zu den zugehörigen Bewertungsabschnitten müssen dabei erkennbar sein.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem zur selbstständigen Lehre im weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie Berechtigten und von der Ständigen Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung der Ständigen Prüfungskommission kann das Thema auch von einer oder einem anderen Prüfenden nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer ein promoviertes hauptberufliches Mitglied des Instituts für Psychologie bestellt werden.
- (3) Die Ständige Prüfungskommission sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann ein Mal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann die Ständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz, höherer Gewalt oder besonderen familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern jene Gründe durch Atteste oder, in Fällen höherer Gewalt, auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht, in der Regel in digitaler Form, beim Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfenden können im Falle der Einreichung auf elektronischem Wege zur Erleichterung der Begutachtung zusätzlich bei der oder dem Studierenden direkt ein gedrucktes Exemplar anfordern. Maßgeblich für den Inhalt der Arbeit ist die dem Prüfungsamt elektronisch übermittelte Fassung. Sofern die Arbeit nicht in elektronischer Form eingereicht wird, ist sie in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern.
- (7) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat (Anlage 7).
- (8) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ein Mal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit entsprechend Abs. 5 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Wurde die Arbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, ist die Arbeit – in der Regel ein Gutachten – im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen und zu verteidigen. Zusätzlich zu den beiden Prüfenden können hierzu Vertreter anderer Fächer eingeladen werden, um einen interdisziplinären Austausch, z. B. im Rahmen eines Moot Court Szenarios oder einer simulierten Vollzugsplankonferenz auf der Basis der Arbeit, zu ermöglichen und die Fähigkeit des zu Prüfenden zu erproben, psychologische Sachverhalte in einem solchen interdisziplinären Austausch zu vermitteln. Diese Gäste sind bei der Beratung über die Bewertung der Leistungen der oder des zu Prüfenden mit beratender Stimme anwesend. Für die Benotung gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (10) Das Kolloquium soll in der Regel am Ende des Sommersemesters, in dem die Masterarbeit abgegeben und bewertet wurde, stattfinden.

## **§ 24**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums**

- (1) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt die Ständige Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, die andere Prüfende bzw. der andere Prüfende mit der Note „nicht

ausreichend“ bewertet, so bestimmt die Ständige Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.

- (3) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Kolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Aus den Noten der Masterarbeit und den Noten des Kolloquiums wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel eine Gesamtnote für das Mastermodul gebildet, wobei die Masterarbeit mit einem Gewicht von 18 und das Kolloquium mit einem Gewicht von 2 eingeht.

## **§ 25**

### **Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 60 Leistungspunkten erworben und alle vorgesehenen Modulprüfungen bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit den für die Module vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note für das Mastermodul.
- (3) Die Gesamtnote lautet:
  - Bei einem Durchschnitt von 1,0 mit Auszeichnung
  - Bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5 sehr gut
  - Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
  - Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
  - Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
  - Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie aufgenommen haben.

**Anlage 1:** Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 14 Abs. 10

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absolvent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0–1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

\* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres



**Anlage 3**  
(zu § 21 Abs. 1)

Universität Hildesheim  
Fachbereich 1  
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Masterprüfung Rechtspsychologie**

[Vorname] [Nachname],  
geboren am [TT.MM.JJJJ] in [Ort]  
hat am [Datum der letzten Prüfungsleistung] die Prüfung zum Master of Science im post-  
gradualen weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie bestanden. Das Gesamt-  
urteil lautet: [Note] ([#,#] \*)\*\*\*\*)

Die Masterarbeit hat das Thema: [Titel der Masterarbeit]

und wurde mit [Note der Masterarbeit] ([#,#]) bewertet.

Siegel

Hildesheim, den [Ausstellungsdatum]

.....  
Dekanin/Dekan\*\*\*\*)

Vorsitzende/Vorsitzender\*\*\*\*)  
der Ständigen Prüfungskommission

- 
- \*) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
  - \*\*\*) Noten in den Modulprüfungen und der Masterarbeit: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
  - \*\*\*\*) Eine Auflistung aller belegten Module und Teilmodule mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten erfolgt im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.
  - \*\*\*\*\*) Nichtzutreffendes wird gestrichen.



**Anlage 4**  
(zu § 21 Abs. 4)

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CE-PES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)  
Master of Science (M.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rechtspsychologie

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität Hildesheim in der Trägerschaft der Stiftung Universität Hildesheim (Stiftung des öffentlichen Rechts)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### **3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION**

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer weiterbildender Masterstudiengang

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

60 Leistungspunkte, 2 Jahre (berufsbegleitendes Teilzeitstudium)

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss sowie fakultativ

a) abgeschlossenes Bachelor- und Master-Studium Psychologie oder b) abgeschlossenes Studium in einem gleichwertigen Studiengang in Psychologie

sowie

rechtspsychologische Berufstätigkeit

### **4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### 4.1 Studienform

Teilzeitstudium, berufsbegleitend.

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die AbsolventInnen verfügen über fundierte Kenntnisse im anspruchsvollen Umgang mit Forschungsmethoden und Datenauswertung mit der Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf rechtspsychologische Handlungsfelder mit Schwerpunkt auf Tätigkeitsfelder im Umgang mit Rechtsbrechern. Sie haben die erworbenen Fähigkeiten durch eine relativ selbständige wissenschaftlich fundierte Praxis vertieft und gefestigt. Die AbsolventInnen sind in der Lage, fachbezogene Positionen zu vertreten und nach den Regeln der Kunst zu verteidigen. Die AbsolventInnen sind ebenfalls auf Verantwortungsübernahme und selbständige Tätigkeit in den Arbeitsbereichen der Rechtspsychologie vorbereitet.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis der Absolventin/des Absolventen.

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Bewertungen von Prüfungsleistungen erfolgen auf Grundlage des folgenden Benotungssystems:

1,0 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2,0 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3,0 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4,0 (ausreichend) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht  
Zu differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Vermindern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note der Vermerk "BE" (für "bestanden") aufgenommen.

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit den für die Module vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note für das Modul Masterarbeit und Masterkolloquium.

Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert:

- 1.0 – 1.5 = sehr gut
- 1.6 – 2.5 = gut
- 2.6 – 3.5 = befriedigend
- 3.6 – 4.0 = ausreichend
- 5.0 = nicht ausreichend

Anstelle eines Notenspiegels ist dem Zeugnis eine Übersicht über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten beigelegt, die sich auf die Absolventenkohorte der letzten zwei Studienjahre vor dem Semester bezieht, in dem der Abschluss erworben wurde; allerdings gilt dies nur, sofern diese Kohorte 11 oder mehr Absolventinnen und Absolventen umfasst.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Note in Sprachform

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Entfällt

## 6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

## **7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENT**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Ausstellungsdatum]

Prüfungszeugnis vom [Ausstellungsdatum]

Transcript of Records vom [Ausstellungsdatum]

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

## 8. Informationen zum Hochschulsystem in

### Deutschland<sup>1</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

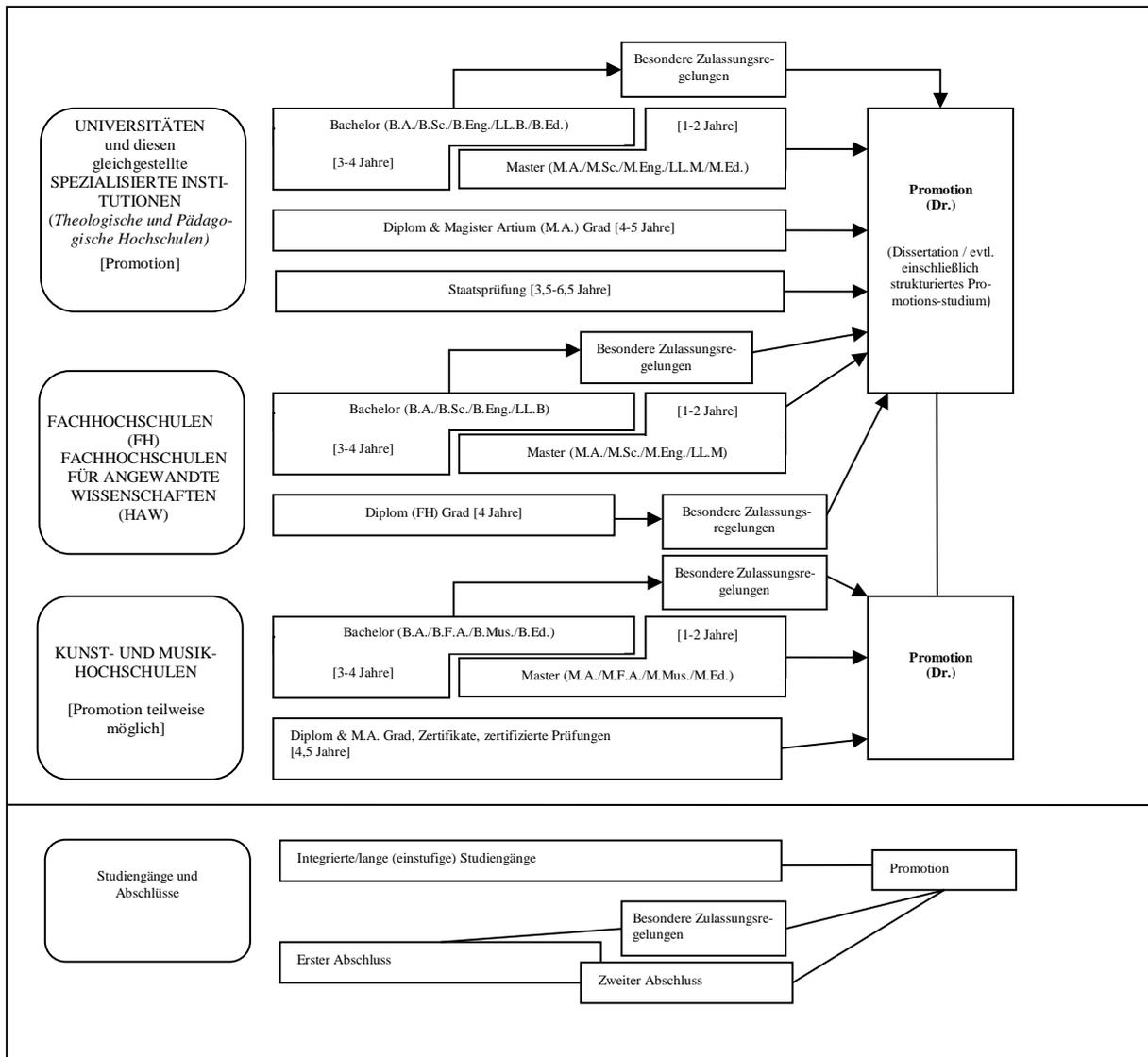
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen

Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der

Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup>

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EU-RYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

---

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Ab-

schlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen

Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.,

8 Siehe Fußnote Nr. 7

9 Siehe Fußnote Nr. 7

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

**Anlage 5**  
(zu § 21 Abs. 5)



**Transcript of Records**

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/	
<b>Name, Vorname des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	
<b>Geburtsdatum, -ort und -land</b>	
<b>Studiengang</b>	Rechtspsychologie (M.Sc.)
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Letzte Prüfung abgelegt am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfungsamtes

## Erläuterungen zum Transkript

### Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### Typ

M = Modul  
LV = Lehrveranstaltung

### Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach  
MA = Masterarbeit

### Zeit/ Dauer

Angabe, wann in welchem Semester das Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung besucht wurde und jeweils die Angabe der Semesterwochenstunden.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)  
SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

### LP (=Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 30 Leistungspunkte  
1 Semester = durchschnittlich 15 Leistungspunkte  
Master = 60 Leistungspunkte

### Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht  
2 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht  
3 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht  
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht  
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) bzw. „NB“ (für „nicht bestanden“) vermerkt.

In Klammern aufgeführte Noten werden nicht in die Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote eingerechnet.

### Notenskala (Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote)

1,0 – 1,5 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht  
1,6 – 2,5 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht  
2,6 – 3,5 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht  
3,6 – 4,0 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht  
5,0 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Bei der Gesamtnote 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

**Anlage 6**  
(zu § 21 Abs. 8)



**Vorläufiges Transcript  
of Records**

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/	
<b>Name, Vorname des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	
<b>Geburtsdatum, -ort und -land</b>	
<b>Studiengang</b>	M.Sc. Rechtspsychologie
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

Nr.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Im vorläufigen Transcript werden auch Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen von Modulen, die noch nicht abgeschlossen sind, ausgewiesen.

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.  
 Es wurden bisher insgesamt \_\_ LP von 60 absolviert.  
 Die vorläufige Gesamtnote lautet \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Siegel

\_\_\_\_\_  
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift oder Stempel gültig

## Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

### § 5 Abs. 8

In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 10 (z.B. für einen Wechsel der Hochschule oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt) benötigen, können abweichend von Abs. 5 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulprüfungen im Sinne von Abs. 7 Sätze 4 – 6 vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Dabei werden so viele Leistungspunkte vergeben, wie den bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen laut Modulbeschreibung zugeordnet sind. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten für eine Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sie endgültig nicht bestanden wurde. Sofern für die Prüfungsleistungen in einem Modul keine Leistungspunkte explizit ausgewiesen sind, werden im Falle des Bestehens die Leistungspunkte für das Teilmodul, dem die Prüfungsleistung zugeordnet ist, vergeben oder, wenn die Prüfung keinem Teilmodul zugeordnet ist, die Leistungspunkte für die bereits erbrachten und bestandenen Studienleistungen. In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 8 (z. B. für einen Wechsel der Hochschule oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt) benötigen, können abweichend von Abs. 4 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Dabei werden so viele Leistungspunkte vergeben, wie den bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen laut Modulbeschreibung zugeordnet sind. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten für eine Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht bestanden wurde. Sofern für die Prüfungsleistungen in einem Modul keine Leistungspunkte explizit ausgewiesen sind, werden im Falle des Bestehens die Leistungspunkte für das Teilmodul, dem die Prüfungsleistung zugeordnet ist, vergeben oder, wenn die Prüfung keinem Teilmodul zugeordnet ist, die Leistungspunkte für die bereits erbrachten und bestandenen Studienleistungen.

### § 21 Abs. 8

Während des Studiums kann ein vorläufiges Transcript of Records (Anlage 6) ausgestellt werden. Das vorläufige Transcript of Records ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 14.

## Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### Typ

M = Modul  
LV = Lehrveranstaltung

### Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach  
MA = Masterarbeit

### Zeit/ Dauer

Angabe, wann in welchem Semester das Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung besucht wurde und jeweils die Angabe der Semesterwochenstunden.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)  
SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

### LP (=Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 30 Leistungspunkte  
1 Semester = durchschnittlich 15 Leistungspunkte  
Master = 60 Leistungspunkte

### Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht  
2 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht  
3 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht  
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht  
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) bzw. „NB“ (für „nicht bestanden“) vermerkt.

In Klammern aufgeführte Noten werden nicht in die Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote eingerechnet.

Notenskala (Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote)

1,0 – 1,5 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,6 – 2,5 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,6 – 3,5 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,6 – 4,0 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht

5,0 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Bei der Gesamtnote 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

**Anlage 7**  
(zu § 23 Abs. 7)

**Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit**

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Masterarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Datum, Ort      Unterschrift